

12/SN-69/ME von 15

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z.: S - 584/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

Wien, am 1. Juni 1984

A. Z.:

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	<i>23</i> -GE/19 <i>84</i>
Datum:	6. JUNI 1984
Vorgel.	1984-06-07 <i>f. Krummer</i>

Dr. Jajec

Betreff: Entwurf einer 8. Novelle zum BSVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum BSVG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



[Handwritten signature]

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am 1. Juni 1984
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 584/N

Zum Schreiben vom 30. April 1984

Zur Zahl 20.764/1-1b/1984

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf einer 8. Novelle zum BSVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum BSVG), folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Seit vielen Monaten hat der Bundesminister für soziale Verwaltung eine Reform der Pensionsversicherung angekündigt. Im Novellenpaket des vergangenen Jahres war darauf hingewiesen worden, daß es nur um Sofortmaßnahmen gehe, weitere Änderungen aber im Hinblick auf eine "große Pensionsreform 1984" zurückgestellt worden seien. Beträchtliche Erwartungen konnten daher in die vorliegenden Novellen gesetzt werden. Das Ergebnis ist enttäuschend. Gerade die Lösung der brennendsten Probleme, wie jener die mit Doppelbezügen zusammenhängen, wurden aus den Entwürfen des Ministeriums ausgeklammert. Die Frage des Zusammentreffens mehrerer Leistungen wird jetzt in den Erläuternden Bemerkungen der Vorlagen heruntergespielt und als eher nebensächlich dargestellt.

Die Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung, mit einem Drittel des Pensionsaufwandes konzipiert, haben dieses Ausmaß bisher nicht überschritten. Sie betragen z.B. 1975 28,8 %, 1980 nur 16,9 % und stiegen bis 1984 wieder auf 26,6 % der Pensionsaufwendungen. Von 1985 bis 1990 wäre die Tendenz nach Vorausberechnungen weiter steigend. Praktisch erschweren die stark gestiegenen Bundesbudget-

- 2 -

Defizite die Aufbringung des bisherigen Bundesanteiles an der Pensionsfinanzierung. Allerdings hat sich auch die wirtschaftliche Lage als Basis sozialer Sicherheit geändert.

Die länger anhaltende Rezession hat in Verbindung mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten und Belastungspaketen der Regierung dazu geführt, daß die Beitragseinnahmen der Pensionsversicherung zurückblieben. Zusätzlich führten und führen vorzeitige Pensionierungen zwecks optischer Reduktion der Arbeitslosenziffer zu einem verstärkten Pensionsaufwand von schätzungsweise 20 Milliarden Schilling. Bei einer kontinuierlichen Wirtschaftsentwicklung mit unverändertem durchschnittlichen Pensionsalter hätte sich eine Reform der Pensionsversicherung erübrigt.

Die wirtschaftliche Situation des Sektors Land- und Forstwirtschaft hebt sich von der übrigen Entwicklung durch stärkere krisenhafte Änderungen ab. Das war besonders in den letzten Jahren der Fall. Überproduktion verbunden mit internationalen Absatzschwierigkeiten hat zu einem Preisverfall fast aller Agrarprodukte geführt. Das führte zu Einkommensverlusten der Land- und Forstwirtschaft. Der Realeinkommensverlust der Bauern je landwirtschaftliche Arbeitskraft ist durch den Grünen Bericht und Untersuchungen des Institutes für Agrarpolitik der Präsidentenkonferenz belegt.

Das Volkseinkommen unserer Volkswirtschaft stieg von 274,9 Mrd. Schilling im Jahre 1970 nominell um 209 % auf 848,4 Mrd. Schilling im Jahre 1982. Ds ergibt eine durchschnittliche jährliche Steigerungsrate von 9,8 %. Der Volkseinkommensbeitrag der Land- und Forstwirtschaft stieg hingegen von 19,0 Mrd. Schilling im Jahre 1970 um nominell 66 % auf 31,5 Mrd. Schilling im Jahre 1982. Daraus errechnet sich eine durchschnittliche jährliche Zuwachsrate von 4,3 %. Diese Zuwachsrate ist damit nicht einmal halb so hoch wie im Durchschnitt jene der gesamten Volkswirtschaft.

Besonders drastisch sieht die reale Entwicklung unter Berücksichtigung der Inflation aus. Während das gesamte Volkseinkommen von 1970 bis 1982 real um 49 % oder jährlich um 3,4 % stieg, fiel der reale Volkseinkommensbeitrag der Land- und Forstwirtschaft 1982 um 20 % unter das Niveau des Jahres 1970, und der jährliche Realverlust in diesen zwölf Jahren erreichte -1,8 %.

Nur aufgrund der Abwanderung aus der Land- und Forstwirtschaft ergaben sich etwas günstigere Relationen, die aber immer noch zum Nachteil der Bauern ausgehen. Das Volkseinkommen je Erwerbstätigen im Durchschnitt aller Wirtschaftsbereiche stieg real zwischen 1970 und 1982 jährlich um 2,8 % je Erwerbstätigen, in der Land- und Forstwirtschaft aber nur um 2,0 %, das heißt, pro Jahr um 0,8 % weniger. Dabei sind zwischen 1970 und 1982 ohnehin 37 % (!) der Erwerbstätigen aus der Land- und Forstwirtschaft abgewandert.

Die realen Veränderungsraten des Volkseinkommensbeitrages der Land- und Forstwirtschaft zum Vorjahr sind gerade in den letzten Jahren zutiefst bedrückend:

o 1981	- 10,1 %
o 1982	- 7,5 %
o 1983 neuerlich	- 2,8 %

Die Entwicklung spielte sich für die Land- und Forstwirtschaft auf einem sehr niedrigen Niveau ab:

Das Volkseinkommen je Erwerbstätigen in der gesamten Volkswirtschaft betrug 1970 S 88.115 pro Jahr, der Volkseinkommensbeitrag je Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft erreichte S 41.887, daraus resultierte eine negative Differenz von - S 46.228 oder - 52,5 %.

1982 war die Relation zum Nachteil der Land- und Forstwirtschaft noch schlechter. Das Volkseinkommen je Erwerbstätigen erreichte S 253.890 pro Jahr, der Volkseinkommensbeitrag je Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft betrug S 109.489 je Jahr, daraus ergibt sich eine negative Differenz von - S 144.401 oder - 56,9 %.

Hinsichtlich genauerer Daten verweist die Präsidentenkonferenz ././ auf die Beilage zu dieser Stellungnahme.

Trotzdem ist die Land- und Forstwirtschaft nach wie vor in die allgemeine Beitragsanpassung nach bereichsfremden Kriterien der durchschnittlichen Lohnerhöhung eingebunden. Ungeachtet dieser jährlichen Beitragserhöhung und der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung ist der Beitragssatz in der Bauern-Pensionsversicherung von ursprünglich 8,75 % auf 12 % im Jahr 1984 angehoben worden. Und jetzt wird mit diesem Entwurf eine weitere Belastung der Bauern

durch die Erhöhung des Beitragssatzes auf 13 % ab 1985 vorgesehen. Allein von 1982 bis 1985, also in drei Jahren, beträgt die Beitragssteigerung für die bäuerlichen Versicherten fast 40 % (genau 37,667 %)!. Das ist ungerecht und widerspricht völlig der beschworenen sozialen Symmetrie bei notwendigen Belastungen, weil der Dienstnehmerbeitrag zur ASVG.-Pensionsversicherung bei weitem nicht entsprechend erhöht wurde. Das ist für die Bauern untragbar!

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hat in Vorsprachen beim Sozialminister, z.B. am 9. und 27. April d.J., und in Appellen an den Bundeskanzler und die im Parlament vertretenen politischen Parteien wiederholt auf diese unhaltbare und krisenhafte Entwicklung der Beitragsbelastung für die bäuerlichen Betriebe hingewiesen. Sie hat davor gewarnt, daß dadurch bäuerliche Arbeitsplätze gefährdet und vernichtet werden, weil man damit viele Betriebe in den Ruin treibt. Ein deutliches Signal dafür sind die Beitragsrückstände. Deren steigendes Ausmaß ist ein Alarmsignal, nicht nur für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die bäuerliche Berufsvertretung.

Nicht unerwähnt bleiben darf die Tatsache, daß die sogenannten Reformen, besser: Belastungen und Umschichtungen, des vergangenen Jahres fast ausschließlich zu Lasten der Selbständigen und hier wieder zu Lasten der Bauern gegangen sind. Das läßt sich aus den Berechnungen des Ministeriums für den Pensionsdynamikbeirat eindeutig ableiten. Die stärksten Auswirkungen des Maßnahmenpaketes 1983 zeigen sich bis zum Jahr 1987 in der bäuerlichen Pensionsversicherung. Die Steigerungsrate beim Bundesbeitrag reduzierte sich im Beobachtungszeitraum von 37,84 % auf 36,39 %, das ist eine Verringerung um 0,91 %. Die durchschnittliche Reduktion lag dagegen bei 0,51 % (ASVG. minus 0,46 %). Bei den Pflichtbeiträgen zeigte der Vergleich 1982 bis 1987 einen Steigerungsprozentsatz von 34,92 % nach dem BSVG. (plus 11,25 % durch das Maßnahmenpaket). Nach dem GSVG und FSVG ergab sich dagegen ein Steigerungsbetrag von 21,81 % (9,44 % davon durch das Maßnahmenpaket). Die durchschnittliche Steigerungsrate bei allen Pflichtbeiträgen wurde mit 25,83 % angenommen (Auswirkungen des Maßnahmenpaketes: plus 0,56 %!). Diese Auswirkungen des Maßnahmenpaketes 1983 sind offenkundig beim Vorschlag einer neuerlichen Beitragserhöhung unberücksichtigt geblieben.

Der Bundesbeitrag zur bäuerlichen Pensionsversicherung ist in der letzten Zeit völlig einseitig und entstellt in der Öffentlichkeit dargestellt worden. Es wurde behauptet, die Ursache für die notwendige Reform der Pensionsversicherung liege bei den Selbständigen. Die tatsächlichen Ursachen für die Höhe des Bundeszuschusses zur Bauern-Pensionsversicherung, nämlich die Abwanderung der Jugend, der Strukturwandel und die Überalterung, werden nicht berücksichtigt. Die Präsidentenkonferenz verwahrt sich gegen solche einseitige und entstellende Argumentationen, die den Eindruck einer unbegründeten Begünstigung der Bauern auf diesem Gebiet erwecken!

Völlig unberücksichtigt durch die Novelle bleiben dringende Anliegen der Bauernschaft, deren Realisierung zu einer Minderung von Härten im Netz der sozialen Sicherheit führen sollen. Dazu gehören die noch kaum in Angriff genommene Reduzierung des auf die Ausgleichszulage anzurechnenden Ausgedingtes auf ein realistisches Ausmaß, die Anhebung der Schwerversehrten- und Witwenrenten in der bäuerlichen Unfallversicherung sowie die Reduzierung des Selbstbehaltes bei längeren Spitalsaufenthalten.

Die Novelle sieht vielmehr einschneidende Verschlechterungen bei der Wartezeit, insbesondere bei der Erwerbsunfähigkeitspension vor. Es ist wohl einsichtig, daß Mißbräuche bei der Erwerbung von Pensionen vermieden werden sollten. Die vorgeschlagene Regelung stellt jedoch eine radikale Lösung ohne jede Übergangsbestimmung dar, so daß sie in der vorgeschlagenen Form nicht akzeptiert werden kann.

Als Resümee der grundlegenden Feststellungen kann folgendes festgehalten werden:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern lehnt jede weitere Anhebung des Beitragssatzes mit aller Entschiedenheit ab, weil bereits in den letzten beiden Jahren gravierende Beitragserhöhungen in der Bauern-Pensionsversicherung vorgenommen wurden, und eine neuerliche Beitragserhöhung das wirtschaftlich zumutbare Belastungsausmaß bei weitem überschreiten würde.

Die vorgesehene radikale Verschärfung der Wartezeit, besonders bei Erwerbsunfähigkeit, wird abgelehnt. Übergangsbestimmungen fehlen.

Die Reduktion des Beitrages der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten von 10,5 auf 10 % führt zu einer weiteren Senkung des Deckungsgrades, der in der bäuerlichen Versicherung ohnedies relativ niedrig ist, und wird die Beitragszahler zusätzlich belasten.

Der Ersatz der Grundbetragsregelung durch Zurechnungszeiten führt zu neuen Problemen, weil eine Gruppe von Versicherten durch diese Regelung benachteiligt wird. Es zeigt sich, daß die geltende Regelung wohl durchdacht war und sich in der Praxis bewährt hat.

Die Neufassung der Pensionsdynamik durch Einbeziehung der Arbeitslosenrate ist in der vorgeschlagenen radikalen Form sicherlich nicht vertretbar, weil auch noch eine Arbeitslosenrate zwischen 2 % und 3 % als Vollbeschäftigung gilt. Die Neuregelung führt zu einer geringeren Pensionsanpassung. Die Bauern sind in diese Regelung bei Beiträgen und Pensionen eingebunden. Deshalb verlangt die Präsidentenkonferenz, daß die gleiche Reduktion der Dynamik auch in § 23 BSVG für die Versicherungswerte gilt.

Ein "Kinderzuschlag" wurde notwendig, weil Mütter nur geringere Beitragszeiten erwerben können und damit zu dem durch das neue System benachteiligten Personenkreis gehören. Der Kinderzuschlag mit der vorgeschlagenen Begrenzung kann jedoch die Nachteile nur teilweise beseitigen.

Die neuen Kinderzuschläge bringen an Stelle des Grundbetrages per Saldo empfindliche Pensionskürzungen für viele Frauen, die Familienpflichten erfüllt haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Artikel I

Zu Z. 2 (§ 23 Abs. 2 und 4):

Das System des Entwurfes sieht vor, daß die Versicherungswerte und die Pensionen jährlich unterschiedlich aufgewertet werden. Die Versicherungswerte nach § 23 Abs. 2 werden mit der Aufwertungszahl erhöht, während die Pensionen nur mit dem Anpassungsfaktor (unter Berücksichtigung der Arbeitslosenrate) angehoben werden. Die Präsidentenkonferenz betont dazu, daß die Übereinstimmung der beiden genannten Faktoren ein grundsätzlicher Bestandteil der bäuerlichen Pensionsversicherung ist. Bei der Schaffung des Bauern-Pensionsver-

sicherungsgesetzes hat die bäuerliche Berufsvertretung deshalb die Heranziehung eines bereichsfremden Faktors akzeptiert, weil in beiden Bereichen eine Dynamisierung in gleichem Ausmaß eintreten sollte. Eine Änderung dieser Übereinstimmung lehnt die Präsidentenkonferenz daher strikte ab.

Zu Z. 3 (§ 24 Abs. 2, Erhöhung des Beitragssatzes):

Zur Erhöhung des Beitragssatzes hat die Präsidentenkonferenz bereits einleitend ausführlich Stellung genommen und insbesondere auch auf die wirtschaftliche Situation und das überproportionale Ausmaß der Beitragserhöhungen in den letzten drei Jahren hingewiesen. Geht man davon aus, daß die Beitragsbelastung 1982 gleich hundert ist, wurden die Beitragseinnahmen 1983 um 8,75 %, im Jahr 1984 um 13,41 % angehoben. Sie soll 1985 um weitere 11,63 % steigen. Gewichtet man die Beiträge 1982 und berücksichtigt auch die Tatsache, daß die Beitragszahler um 3 bis 4 % abgenommen haben, so macht die Beitragsmehrbelastung rund 40 % in drei Jahren aus.

Weiters ist in diesem Zusammenhang zu betonen, daß die Land- und Forstwirtschaft auch 345 % vom Grundsteuermeßbetrag als zweckgebundene Abgabe für die Pensionsversicherung leistet.

Die Präsidentenkonferenz lehnt daher diese neuerliche betriebsgefährdende Beitragserhöhung mit aller Entschiedenheit ab.

Zu Z. 4 (§ 26 Abs. 1 zweiter Satz, Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionisten):

Im Jahr 1983 mußte die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für Pensionisten und deren Angehörige aus der Krankenversicherung 1,210,743.434,10 S aufwenden. Der Aufwand war durch Beiträge nur zu 60,84 % gedeckt. Die Deckung nahm in den letzten Jahren ständig ab. Dieser Trend wird durch die vorgeschlagene Regelung noch verschärft. Die Herabsetzung des Prozentsatzes um ein halbes Prozent auf 10 % bedeutet einen Abgang von 38,9 Millionen Schilling. Damit würde die Deckung unter 60 % sinken.

zur Verbesserung der Deckung
Die Präsidentenkonferenz hat/seit Jahren verlangt, daß der Prozentsatz erhöht wird.

Die vorgeschlagene Änderung widerspricht diesem seit Jahren vorgebrachten Anliegen der Präsidentenkonferenz. Der Vorschlag muß daher abgelehnt werden.

- 8 -

Zu Z. 7 (§ 31 Abs. 4, Ausfallshaftung):

Bereits seit 1977 wurden Sonderregelungen in der Form geschaffen, daß nur 100,5 % des Aufwandes vom Bund sichergestellt wurden. Die Reduzierungen sollten ursprünglich zeitlich begrenzt sein, was sich auch darin äußerte, daß kurzfristige Änderungen vorgesehen waren. Die nunmehrige Änderung unter Festlegung des Prozentsatzes mit 101 bedeutet, daß auf Dauer eine Reduzierung des Prozentsatzes um ein halbes Prozent vorgesehen ist. Damit werden die Mittel, die der Anstalt für Investitionen zur Verfügung stehen, reduziert. Die Präsidentenkonferenz bedauert, daß nicht der ursprüngliche Prozentsatz mit 101,5 beibehalten wird.

Zu Z. 8 lit. b (§ 45 erster Halbsatz):

Die Präsidentenkonferenz verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Bemerkungen zu Z. 2.

Zu Z. 10 lit. a und b:

Die Präsidentenkonferenz spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Textierung aus. In der Überschrift sollte der Ausdruck "und Sicherung" nicht gestrichen werden, und auch der Abs. 1 sollte nicht entfallen. Durch diese Bestimmung wird auf die Verantwortung des Sozialministers bei der Sicherung der Gebarung der Pensionsversicherung hingewiesen. Die Verantwortlichkeit sollte auch weiterhin zum Ausdruck kommen.

Zu Z. 11 (§ 56 Abs. 1 und 2, Ruhensbestimmungen):

Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung des Grundbetrages von 30 % und des Grundbetragszuschlages von 10 %. Die Präsidentenkonferenz hat Bedenken im Hinblick auf die Richtigkeit dieses Konzeptes. Die in Z. 16 vorgesehenen Zurechnungszeiten sehen den Ersatz des bisherigen Grundbetrages in einem hohen Ausmaß vor, allerdings nur bis zum 50. Lebensjahr des Versicherten. All jene Personen, die ohne Verschulden erst später und daher weniger Versicherungszeiten erwerben konnten, werden durch die Neuregelung geschädigt.

Zu Z. 13 (§ 57 a):

Die Präsidentenkonferenz verweist darauf, daß es durch die Streichung der "3 Tage" zu einer Verschlechterung für die Betroffenen kommen kann.

Zu Z. 16 (§ 107 a, Zurechnungszeiten):

Die Zurechnungszeiten sollen in Zusammenhang mit der Streichung des Grundbetrages und des Grundbetragszuschlages eingeführt werden und eine Absicherung des Personenkreises unter 50 Jahren bewirken. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dadurch keine vollständige Absicherung erreicht wird und jener Personenkreis, der knapp unter fünfzig ist, Verluste in Kauf nehmen muß. Eine Schlechterstellung sollte vermieden werden.

Zu Z. 17 (§ 111, Wartezeit):

Die vorgesehene einschneidende Verlängerung der Wartezeit in § 111 Abs. 1 bis Abs. 6 BSVG wird mit der Einführung der "ewigen" Anwartschaft (Abs. 7) begründet und - wie der Wegfall des Grundbetrages und die Schaffung von linearen Steigerungsbeträgen - als "Maßnahme zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit" und "Stärkung des Versicherungsgedankens" bezeichnet. Die Präsidentenkonferenz spricht sich entschieden gegen die geplanten Verschärfungen der Wartezeit insbesondere für die Erwerbsunfähigkeitspension aus. Das umso mehr, als zu dieser Einschränkung Übergangsbestimmungen, die ihre negative Auswirkung mildern könnten, im Entwurf völlig fehlen.

Die Einführung der ewigen Anwartschaft wirkt sich bekanntlich im BSVG wegen dessen vom ASVG abweichender Deckungsvorschriften und kontinuierlicherer Versicherungsverläufe in relativ wenigen Fällen für den Pensionswerber günstig aus als im ASVG.-Bereich. Die Wartezeit betrug bisher 5 Jahre, in besonderen Fällen 8 Jahre. Nunmehr wird in Abs. 3 Z. 1 für die Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpension unterschieden, ob der Versicherungsfall vor Vollendung des 51. Lebensjahres bei Männern und des 46. Lebensjahres bei Frauen eingetreten ist oder später. Diese Bestimmung führt zu enormen Härten. Frauen, die erst nach dem 46. Lebensjahr eine Pension erlangen wollen, müssen zunächst 5 Versicherungsjahre vor dem 46. Lebensjahr nachweisen und jedes weitere Jahr nach Vollendung des 46. Lebensjahres durch ein Versicherungsjahr bis zu 15 Versicherungsjahre abdecken. Eine Frau, die mit Vollendung des 55. Lebensjahres erwerbsunfähig wird, benötigt demnach gegenüber bisher das Dreifache an Versicherungsjahren, nämlich 15 gegenüber bisher 5 Versicherungsjahre Wartezeit für die Erwerbsunfähigkeitspension. Das trifft vor allem Frauen, die vor der Verheiratung erwerbstätig waren und in

- 10 -

späteren Jahren wieder eine Arbeit aufgenommen haben. Sie erreichen den Anschluß an den früheren Versicherungsverlauf nicht und erlangen durch diese abrupte Verdreifachung der Wartezeit keinen Pensionsanspruch mehr. Ihr Vertrauen in die Rechtssicherheit würde auf das Größlichste verletzt. Diese Personengruppe würde zusätzlich dadurch geschädigt, daß es keinen Grundbetrag mehr geben soll, sondern nur mehr einen jährlichen Steigerungsbetrag von 1,9 %.

Diese im Abs. 3 vorgesehene Regelung soll gemäß Abs. 4 entsprechend auf die Fälle angewendet werden, in denen ein Versicherter seinen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb an seinen Ehegatten übergeben oder verpachtet usw. hat. Die radikale Verlängerung der Wartezeit von 8 auf 15 Jahre würde für Frauen, die in eine Betriebsführung eintreten, eine Erwerbsunfähigkeitspension überhaupt ausschließen. Das müßte das Vertrauen der Frauen, welche bereits Beiträge entrichten, in die Stabilität des Pensionsrechtes und damit in den Gesetzgeber untergraben, zumal sich diese Frauen vor der Übernahme des Betriebes über die Rechtslage genau beraten lassen haben. Eine Übergangsbestimmung zur Vermeidung von Beratungsgeschädigten wäre in diesem Zusammenhang unbedingt notwendig: stufenweise Einführung frühestens ab 1993, Rückzahlung von Beiträgen.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung erscheint die vorgeschlagene Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Versicherten verfassungsrechtlich sehr bedenklich. In Abs. 4 sind die Altersgrenzen des 51. bzw. 46. Lebensjahres im Hinblick auf § 124 Abs. 2 übrigens sinnlos, weil nach dieser Bestimmung der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintreten kann!

Zu Z. 19 (§ 113, Bemessungsgrundlage):

Hinsichtlich der Rangordnung in Abs. 2 wurde offensichtlich übersehen, folgende Bestimmung als lit. a einzufügen: "Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1". Nach den Betriebsführerzeiten sollten die bisherigen lit. a bis lit. c als lit. b bis lit. d angeführt werden.

Zu Z. 23 (§ 118):

Im vorgeschlagenen § 118 Abs. 1 erster Satz ist vor dem Wort "Betragsgrundlagen" wie im geltenden Recht der Ausdruck "durchschnittlichen" einzufügen.

Zu Z. 25 (§ 130, Ausmaß der Pension):

Der Wegfall des Grundbetrages wird, wie schon erwähnt, zu echten sozialen Härten führen, weil er durch die für die ersten 360 Versicherungsmonate erhöhten Steigerungsbeträge, die Kinderzuschläge und Zurechnungszeiten per Saldo für eine wichtige Gruppe von Versicherten, insbesondere Frauen, die sich Familienpflichten gewidmet haben, nicht ausgeglichen wird, ^{sondern} /zusammen mit der verschärften Wartezeit eine empfindliche Verschlechterung bedeutet.

Rein sprachlich hängt der Ausdruck "Steigerungsbetrag" nach dem Wegfall des Grundbetrages in der Luft und hat seinen bisherigen Sinn verloren.

Zu Z. 26 (§ 131, Kinderzuschlag):

Der vorgesehene Kinderzuschlag wäre ohne die übrigen Bestimmungen des Entwurfes ein positiver Ansatz. Er erscheint optisch effektiv, ist es aber tatsächlich nicht, weil er in nur wenigen Fällen den Verlust des bisherigen Grundbetrages ausgleichen kann. Erst bei 25 Versicherungsjahren und zwei Kindern wird das bisherige Pensionsausmaß erreicht.

Nach Abs. 5 bleibt der Kinderzuschlag bei der Bemessung einer Witwenpension bzw. einer Waisenpension außer Betracht. Die Erläuterungen enthalten dafür keine Begründung. Die Bestimmung ist systemwidrig, wenn der Kinderzuschlag den Steigerungsbetrag zum Ausgleich für durch die Kinderbetreuung "entgangene" Versicherungszeiten erhöhen soll. Sollte aber die Bestimmung beibehalten werden, dann müßte es statt "Witwenpension" richtig "Witwepension" heißen, weil nur weiblichen Versicherten ein Kinderzuschlag gebührt.

Zu Z. 27 (§ 132, Höherversicherungspension):

Es ist vorgesehen, daß das Sozialministerium den Aufwertungsfaktor durch Verordnung festsetzt. Diese Regelung ist sehr problematisch. Personen, die eine Höherversicherung eingehen wollen, müssen sich darauf verlassen können, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles eine gesicherte und berechenbare Leistung anfällt. Dieses Sicherheitsmoment geht verloren, wenn durch eine spätere Verordnung die Faktoren verändert werden. Überdies bedeutet der geplante Abs. 6 wegen des Fehlens materieller Kriterien für die Verordnung weitgehend eine formalgesetzliche Delegation.

Artikel II:

In Abs. 5 müßte die Zitierung in der ersten Zeile "§ 111 Abs. 7" lauten.

Zu Abs. 7 wird zur Klarstellung angeregt, in dieser Übergangsbestimmung festzulegen, daß die günstigeren neuen Grundbeträge auch in den Fällen des § 137 Abs. 4 (Abfertigung und Wiederaufleben der Witwenpension) und § 139 BSVG anzuwenden sind.

Artikel III:

Nunmehr wird geplant, das Wirksamwerden des zweiten Drittels der "spiegelgleichen Witwerpension" statt 1985 erst 1989 und das volle Wirksamwerden erst 1995 eintreten zu lassen. Die Präsidentenkonferenz hat seinerzeit vorgeschlagen, eine Partnerschaftspension einzuführen. Diese Vorschläge wurden abgelehnt, die Einführung der sozialpolitisch unbegründeten spiegelgleichen Witwerpension in Etappen wurde Gesetz. Das nunmehrige Aufschieben der zwei ausständigen Etappen zeigt völlige Konzeptlosigkeit. Außerdem wird die Hinterbliebenenpensionsregelung dadurch verfassungsrechtlich umso bedenklicher. Die Präsidentenkonferenz regt eine grundsätzliche Neuordnung der Hinterbliebenenpensionen im Sinn ihrer Vorschläge an.

Artikel V:

Wenn auch die Novellenentwürfe das Ziel einer Pensionsreform verfolgen und die Unfallversicherung nicht unmittelbar tangieren, so sei doch darauf aufmerksam gemacht, daß aus Gründen aus Gleichbehandlung auch eine Verschiebung der "Drittelerhöhung" für die Witwerrenten aus der Unfallversicherung (Art. II Abs. 5 der 36. Novelle zum ASVG) für zweckmäßig erachtet werden könnte.

.....

Aus Anlaß dieser Novelle erinnert die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern unter Hinweis auf die geführten Besprechungen mit dem Sozialministerium an die berechtigten Forderungen der Bauernschaft, die auch finanzierbar sind:

- o Einführung einer vollwertigen ASVG-konformen Witwenpension, also auch in jenen Fällen, in denen die Pflichtversicherung von dem Mann auf die Frau nicht nahtlos übergegangen ist. Die Präsidentenkonferenz verweist auf ihr Schreiben an das do. Bundesministerium vom 20. März 1984, Zl. S - 384/N.

- o Versicherte der Bauern-Krankenkasse haben bei Spitalsaufenthalt bis 28 Tage 20 % der Spitalskosten selbst zu tragen. Dies führt insbesondere bei wiederholten Spitalsaufenthalten zu enormen Belastungen. Die Präsidentenkonferenz schlägt eine Einschränkung des Zeitraumes der Zuzahlung auf 14 Tage vor.
- o Die Bewertung des dynamisierten Ausgedinges ist viel zu hoch. Es müßte in einem wesentlichen Ausmaß herabgesetzt werden. Als kurzfristige Maßnahme wäre mindestens die Dynamisierung für 1985 auszusetzen.
- o Die Renten in der Unfallversicherung sind bei Vollerwerbsbauern äußerst niedrig. Die Präsidentenkonferenz hat deshalb eine Erhöhung der Witwenrenten für Frauen, die den Betrieb nach ihrem verunglückten Gatten weiterführen müssen, beantragt, ebenso eine Verdoppelung der Renten der Schwerversehrten. Die Finanzierung ist aus den Mitteln der Unfallversicherung ohne Beitragserhöhung gesichert.
- o Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 BSVG sind von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung Personen ausgenommen, denen (für die) durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert ist. In mehreren Bundesländern gibt es landesgesetzliche Regelungen (O.Ö., Stmk.) bzw. Statuten (Stadtgemeinde Graz) betreffend vergleichbare Krankenversicherungsleistungen für Bedienstete. Im Hinblick darauf regt die Präsidentenkonferenz eine Neuformulierung dieser Bestimmung im Sinne der Z. 4 des § 5 Abs. 2 an.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:
gez. Dr. BRANDSTÄTTER

1 Beilage

VOLKSEINKOMMEN JE ERWERBSTÄTIGEM

Jahr	Volkseinkommen je Erwerbstätigem		Volkseinkommensbeitrag je Erwerbstätigem aus Land- und Forstwirtschaft		Differenz	
	S/Jahr	%-Änderung zum Vorjahr	S/Jahr	%-Änderung zum Vorjahr	S/Jahr	in %
1970	88.115	-	41.887	-	- 46.228	- 52,5
1971	97.141	+ 10,2	41.510	- 0,9	- 55.631	- 57,3
1972	109.290	+ 12,5	50.515	+ 21,7	- 58.775	- 53,8
1973	121.096	+ 10,8	61.826	+ 22,4	- 59.270	- 48,9
1974	138.390	+ 14,3	64.770	+ 4,8	- 73.620	- 53,2
1975	148.106	+ 7,0	64.851	+ 0,1	- 83.255	- 56,2
1976	164.392	+ 11,0	74.352	+ 14,7	- 90.040	- 54,8
1977	177.536	+ 8,0	77.697	+ 4,5	- 99.839	- 56,2
1978	188.013	+ 5,9	90.392	+ 16,3	- 97.621	- 51,9
1979	205.443	+ 9,3	96.236	+ 6,5	- 109.207	- 53,2
1980	223.806	+ 8,9	110.107	+ 14,4	- 113.699	- 50,8
1981	234.005	+ 4,6	106.654	- 3,1	- 127.351	- 54,4
1982 ^{x)}	253.052	+ 8,1	106.274	- 0,1	- 146.778	- 58,0
1983 ^{x)}	268.595	+ 6,1	108.865	+ 2,4	- 159.730	- 59,5
% - Änderung 1970/83						
	nominell	+ 205	+ 160			
	real	+ 43	+ 22			
% - Änderung pro Jahr 1970/83						
	nominell	+ 9,0	+ 7,6			
	real	+ 2,8	+ 1,5			

x) vorläufig

Quelle: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung und eigene Berechnungen